

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 23 (1943-1944)
Heft: 6

Artikel: Bewilligungspflicht oder Wettbewerb?
Autor: Mötteli, Carlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewilligungspflicht oder Wettbewerb?

Von Carlo Mötteli.

Do ut des.

Der Vorentwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben hat in der Öffentlichkeit eine lebhafteste Diskussion pro und contra Handels- und Gewerbebefreiheit, für und wider die staatliche Wirtschaftslenkung entfacht. Handelt es sich bei dieser Auseinandersetzung um einen Sturm im Wasserglas, um eine ganz überflüssige Aufbauschung einer projektierten, an sich folgerichtigen Hilfsmaßnahme zugunsten notleidender Wirtschaftszweige, oder greift die Bewilligungspflicht wirklich an das Mark der Wirtschaftsverfassung?

In der wirtschaftlichen Wirklichkeit hat sich folgender Tatbestand herausgebildet: Zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung klappt eine tiefe Kluft. Die von den einen gepriesene, von den andern mit Steinen beworfene Handels- und Gewerbebefreiheit, die sogenannte „freie“ Wirtschaft ist zu einer Fiktion geworden — und zwar nicht erst unter dem Kriegswirtschaftsregime. Der Wettbewerb als Mittel der Leistungssteigerung und Leistungsauslese ist mit andern Worten weitgehend außer Kraft gesetzt durch Verbandsvereinbarungen, Kartellabreden und Monopole einerseits, durch Staatsauflagen andererseits. Fügt sich das alte gewerbepolitische Postulat der Bewilligungspflicht nicht organisch in den Rahmen einer Wirtschaftsordnung ein, die ohnedies keineswegs mehr durch die Freiheit, sondern durch die verschiedensten Bindungen gekennzeichnet ist? Wenn zudem berücksichtigt wird, daß der „Einzekämpfer“ in einer vermachteten Wirtschaftsordnung allein schon deshalb droht unter die Räder zu geraten, weil jene Wirtschaftssektoren, in denen ein „Schulterfluß“ bewerkstelligt und ein Damm gegen „Eindringlinge“ errichtet werden konnte, zwangsläufig eine Überfüllung dort hervorrufen müssen, wo sich überhaupt noch Fuß fassen läßt, so scheint die Bewilligungspflicht auch mit einer Wirtschaftsverfassung nicht in Widerspruch zu stehen, in der sich wirksame „Selbsthilfemaßnahmen“ gegen das im staatlichen Grundgesetz verankerte Prinzip von Produktion und Erwerb ergreifen lassen. Es läßt sich daher, so dünkt uns, gegen die Bewilligungspflicht nicht Sturm läuten, wenn das Verhältnis zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung stillschweigend als ein harmonisches vorausgesetzt wird, weil es sich eben „lediglich“ um einen weiteren Pendelschlag „zwischen vermachteter ‚freier‘ Wirtschaft und Zentralverwaltungs-

wirtschaft“ (Eucken) handeln und nach dem Grundsatz „Was dem einen recht, ist dem andern billig“ der Berechtigung keineswegs entbehren würde.

Sind wir uns erst einmal darüber im klaren, wie weit zurück die Zeit liegt, in der zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung Übereinstimmung bestand, dann haben wir den Standort gefunden, von dem aus die eingangs gestellte Frage in Kenntnis der Fakten beantwortet werden kann. Lehnen wir die Bewilligungspflicht grundsätzlich ab, dann müssen wir auch gleichzeitig die aus der falsch verstandenen Verfassungs- basis herausgewachsene Wirtschaftsordnung als revisionsbe- dürftig in dem Sinne erklären, als in allen Bereichen der Wirtschaft dem unverfälschten Wettbewerb wieder zum Durchbruch verholfen wird, und daß dort, wo dies auf Grund der Marktbedingungen nicht möglich ist, sich der Staat als Wirtschaftler einschaltet. Insofern handelt es sich bei der Diskussion, die sich um den Vorentwurf des Biga über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben dreht, um eine grundsätzliche — sowohl die Wirtschaftsverfassung als auch die Wirtschaftsordnung involvierende — Frage, die das Problem des besten Wirtschaftsprinzips aufrollt und daher zu einer klaren, unmißverständlichen Stellungnahme zwingt. Damit im Zusammenhang ist das ökonomische Problem der Erhaltung eines leistungsfähigen Gewerbestandes einerseits, das soziologische der Bewahrung und Förderung einer Gesellschaftsschicht andererseits zu würdigen, die sich je und je als ein wertvoller Stützpfeiler der Demokratie bewährt, sich aber in den Großstaaten, als Folge der Proletarisierung, als ein nicht ungefährliches politisches Ferment erwiesen hat.

Diese verschiedenen Aspekte des durch den Vorentwurf des Biga aufgeworfenen Fragenkomplexes lassen sich selbstverständlich in einer auf wenige Seiten bemessenen Abhandlung nicht umfassend aufzeigen; denn hier steht — wie gesagt — die Frage der zukünftigen Wirtschaftspolitik schlechthin zur Diskussion. Wir müssen uns daher an dieser Stelle mit einigen Hinweisen begnügen, die es dem Leser erleichtern sollen, den uns bei der Beurteilung der Bewilligungspflicht in concreto bestimmenden Erwägungen zu folgen. Vorerst wäre in diesem Zusammen- hang darauf hinzuweisen, daß die Überfüllung einzelner Berufe, neben der bereits eingangs angetönten Ursache, nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß wir, sofern uns die Welt verschlossen bleibt, ein „Volk ohne Raum“ sind, so daß äußere, d. h. politische Gründe Wesentliches zu einer Stauung beigetragen haben, die fälschlicherweise dem Prinzip der Selektion zur Last gelegt wird¹⁾. Alsdann ist aber auch zu betonen, daß der Ruf nach Sicherheit, von dem heute die Welt widerhallt, weder auf Kosten einzelner Staaten noch zu Lasten einzelner Erwerbsschichten

¹⁾ Im Zeitraum 1929 bis 1939 haben nach Angaben des Schweizerischen Gewerbeverbandes u. a. die Metzgereien und Wurstereien, ebenso die Bäckereien und Konditoreien im Landesdurchschnitt um 28 %, die Autoreparaturwerkstätten um 44 bis 60 % und die Gemischtwarenhandlungen um 40 bis 100 % zugenommen.

erkauft werden kann. So wie die Versuche, auf internationalem Boden, durch eine Politik der Autarkie, dem Wellenschlag der Wirtschaftsentwicklung zu entrinnen, kläglich gescheitert sind, so wenig läßt sich die pekuniäre Sicherheit einzelner Erwerbsschichten innerhalb eines Staatsgefüges auf die Dauer gewährleisten, ohne erbitterte Machtkämpfe heraufzubeschwören, die den Staat als solchen in Gefahr bringen. Das will nun allerdings nicht besagen, daß sich das Gemeinwesen aus soziologischen Gründen nicht einzelner Wirtschaftszweige tatkräftig annehmen müßte, um ihren „Lebensraum“ zu gewährleisten, doch wird es dies nicht dadurch bewerkstelligen dürfen, daß eine organische Selektion ganz einfach ausgeschaltet, das Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung suspendiert wird, wenn verhindert werden soll, daß die Staatskrücken immer mehr zu deren eigentlichen Tragbalken werden. Was aber schließlich das Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung anbetrifft, so läßt sich doch wohl kaum übersehen, daß die unverfälschte Konkurrenz nicht das Steckenpferd einiger die Klassiker der Nationalökonomie wieder aus der Vergessenheit ins Rampenlicht der Öffentlichkeit zerrender weltfremder Gelehrter ist, sondern daß man sich des vollkommenen Wettbewerbs gerade in jenen Ländern als Ausweg entsinnt, in denen sich der scheinbar zwangsläufige Übergang von der vermachteten „freien“ Wirtschaft zur Kommandowirtschaft als ein verhängnisvoller politischer und wirtschaftlicher Irrweg erwiesen hat²⁾. Es dürfte nach dieser, wenn auch kurzen Umschreibung von These und Antithese überflüssig sein, noch nachdrücklich zu betonen, daß in der Kriegswirtschaft, in der zugunsten des Staatsbedarfes (und aus Gründen der Staatsraison) ein „squilibrio dell'organismo economico“ (Bresciani Turrone) unerläßlich und zu diesem Zweck der Wettbewerb von Staats wegen weitgehend suspendiert ist, Maßnahmen zum Schutze notleidender Wirtschaftszweige angezeigt sind, die den außerordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Hi ins Feuer.

Wenn auch der B o r e n t w u r f des Bundesamtes für Industrie, Ge-

²⁾ Wer sich mit dem Wesen der vermachteten „freien“ Wirtschaft bzw. der vollkommenen Konkurrenz näher vertraut machen will, dem seien zum Studium u. a. empfohlen: F. B ö h m, „Wettbewerb und Monopolkampf“ (1933) und „Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung“ (1937); C. B r e s c i a n i T u r r o n i, „Introduzione alla Politica Economica“ (1942); L. E i n a u d i, „Rivista di Storia Economica“ (Juni 1942, Nr. 2); W. E u c e n, „Die Grundlagen der Nationalökonomie“ (1940) und „Wettbewerb als Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung“ (1942); L. M i t s c h, „Wettbewerb als Aufgabe“ (1937); W. R ö p f e, „Die Lehre von der Wirtschaft“ (1937 bzw. 1943) und „Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart“ (1942). Es sei an dieser Stelle auch auf die Ausführungen Minister M o r r i s o n s und auf die wirtschaftspolitische Standortbestimmung des „E c o n o m i s t“ hingewiesen (vgl. „The Economist“ vom 15. Mai und 3. Juli 1943 bzw. die „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 1392 vom 7. September 1943).

werbe und Arbeit über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben sich durchaus in der Richtung bewegt, in der unsere Wirtschaftspolitik schon in der Zwischenkriegsphase ihr Heil gesucht hat, so läßt sich aber doch nicht übersehen, daß es sich dabei um einen ganz energischen Schritt handelt, dessen rechtliche und allgemeinwirtschaftliche Tragweite unverkennbar ist. Der Entwurf zu einem Bundesratsbeschuß zieht die Bewilligungspflicht für Handwerk, Industrie, Verkehr, Handel und verwandte Berufe als kriegswirtschaftliche Notmaßnahme vor. Wirksam würde sie erst, nachdem ihr ein Erwerbszweig ausdrücklich unterstellt worden wäre. Folgerichtig wird auch die Rechtsgrundlage geschaffen, um Übernahme, Umwandlung, Erweiterung und Verlegung sowie die Angliederung an ein anderes Unternehmen bewilligungspflichtig erklären zu können. Zur Durchführung von Ordnungs- und Förderungsmaßnahmen, zur Heranbildung eines berufstüchtigen Nachwuchses, zur Schließung oder Zusammenlegung von nicht lebensfähigen Betrieben und zur Bildung von Betriebsgemeinschaften sollen ausnahmsweise Verbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich erklärt werden können. Für die Erteilung einer Bewilligung wäre der Fähigkeitsausweis zu erbringen, ferner würde sie von den persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers und seiner finanziellen Mittel abhängen. Ausnahmsweise soll, wenn außerordentliche Verhältnisse es erfordern, die Erteilung der Bewilligung auch vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Für Handwerk und Kleinhandel wären die Kantone, für Industrie, Großhandel und Verkehr wäre der Bund für die Handhabung der Bewilligungspflicht zuständig.

Was vorerst die verfassungsrechtliche Seite dieses Rahmengesetzesentwurfes betrifft, so hat man sich in Erinnerung zu rufen, daß die Bundesverfassung noch immer die Handels- und Gewerbefreiheit verbürgt und daß die neuen Wirtschaftsartikel, die der Bewilligungspflicht eine Verfassungsgrundlage geschaffen hätten, wohl von den eidgenössischen Räten durchberaten, aber dem Souverän aus naheliegenden Gründen nicht unterbreitet worden sind. Die in den Vorkriegsjahren zur Stützung notleidender Wirtschaftszweige ergriffenen Maßnahmen beruhen auf Bundesgesetzen oder dringlichen Bundesbeschlüssen³⁾. Wenn der Vorentwurf der allgemeinen Bewilligungspflicht die Rechtsgrundlage durch einen sich auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über den Schutz des Landes und die Aufrechterhaltung der Neutralität stützenden Bundesratsbeschlusses schaffen will, so nimmt er das zur Wahrung kriegswirtschaftlicher Belange bestimmte Instrument für Maßnahmen in An-

³⁾ Es sei hier an folgende Maßnahmen erinnert: Sanierung der Stickereiindustrie, der Uhrenindustrie, der Hotellerie; Schutz der Schuhindustrie und des Schuhmachergewerbes; Regelung der Milcherzeugung und der Milchversorgung; Schutz der Detailhandelsgeschäfte durch das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialbetrieben.

spruch, die sich ganz offensichtlich nicht auf den Schutz aktivdienstleistender Betriebsinhaber oder durch Kriegseinflüsse in Not geratener Betriebe beschränken. Durchaus in der gleichen Richtung der Abkürzung des Rechtsweges liegt auch die Übertragung der Befugnis an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die Bewilligungspflicht unter den im Vorentwurf aufgezählten Kautelen in einzelnen Wirtschaftszweigen einzuführen, wenn eine „Bedrohung durch Kriegseinflüsse“ geltend gemacht werden könnte.

Die Zürcher Handelskammer, die in ihrer Eingabe an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins die Meinung vertritt, daß, falls etwas geschehen muß, man sich darauf beschränken sollte,

„für einzelne Zweige des Gewerbes und des Detailhandels je nach der Lage eigentliche Kriegsmaßnahmen für die ‚Kriegsopfer‘ oder aber durch dauernde Sanierungsmaßnahmen für solche Berufszweige, die auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege einzuführen wären, zu erlassen“,

zeigt mit Recht den Weg auf, an den sich der Bundesrat bisher mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit gehalten hat⁴⁾. Doch läßt sich die vom Biga in Vorschlag gebrachte Globallegisierung mit der Absicht erklären, den Bundesratsbeschluß vom 1. April 1941 über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht mit dem Bundesratsbeschluß über die Bewilligungspflicht zur Eröffnung von Betrieben (Vorentwurf) zu verschmelzen. Während aber jener Betriebsgründungen nur unter Würdigung der sich aus der Mangelwirtschaft ergebenden Güterverknappung unterbindet, ist in diesem die Bewilligungspflicht auch „als wirtschaftliche Notmaßnahme zum Schutze von durch Kriegseinflüssen bedrohten Erwerbszweigen“ gedacht, womit sich die neuen, nach der Unterstellung an die Erteilung der Bewilligung geknüpften Voraussetzungen erklären. Ist die Zweckbestimmung somit keineswegs die gleiche, indem die Bewilligungspflicht im einen Fall im allgemeinwirtschaftlichen, im andern dagegen im Interesse einzelner Wirtschaftsgruppen verhängt werden soll, zudem nicht alle Möglichkeiten einer Intervention mittels der bereits seit zwei Jahren in Kraft stehenden kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht ausgeschöpft sind und durch deren rigorosere Praxis zumindest de facto eine „Sperrre“ errichtet werden kann, die mit dem Ausmaß der Schwierigkeiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen vollauf in Einklang steht, so drängt sich ein einwandfreies verfassungsrechtliches Vorgehen selbst in Berücksichtigung der damit verbundenen zeitlichen Imponderabilien auf⁵⁾.

⁴⁾ Vgl. Nr. 1020 der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 29. Juni 1943.

⁵⁾ Es sei beigefügt, daß Bundesrat Stampfli die verfassungsrechtliche Situation in seiner Rede im Schoß des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Luzern in ähnlichem Sinne interpretiert hat.

Was den wirtschaftlichen Aspekt des Vorentwurfes betrifft, so haben wir bereits angetönt, daß er in Berücksichtigung der Lage in einzelnen Zweigen des Handwerks und des Kleinhandels die Ergänzung der kriegswirtschaftlich bedingten durch die nichtkriegswirtschaftlich begründete Bewilligungspflicht vorsieht. Es stellt sich daher die Frage, ob mittels des Fähigkeitsausweises, der Bedürfnisklausel und schließlich auch noch durch die Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen die unbestreitbaren und nicht zu bagatellisierenden Schwierigkeiten in einzelnen Wirtschaftszweigen behoben werden könnten, die in ihrer Genesis bereits auf beinahe zwei Jahrzehnte zurückgehen und durch die Kriegswirtschaft offensichtlich noch vermehrt worden sind. Das Gewerbe macht geltend, daß eine Wiedergesundung des schweizerischen Gewerbestandes an diese Voraussetzungen geknüpft und daß von diesen auch der Erfolg seiner Selbsthilfemaßnahmen abhängig sei.

„Entgegen der dogmatischen Annahme — schreibt der wissenschaftliche Mitarbeiter des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Dr. A. Guterjohn —, wonach die reichliche Besetzung von Branchen mit Betrieben zu einer um so zweckmäßigeren und dank dem schärferen Wettbewerb auch billigeren Bedarfsdeckung führe, lehrt die Erfahrung im Gewerbe, daß die starke Dotierung leicht in Kräfteverschleuderung und eine Verteuerung der Marktversorgung umschlagen kann. Wobei sich dann der freie Zutritt für jedermann zu den Berufen fast regelmäßig in unseriösem Geschäftsgebaren äußert, das nicht nur seine Urheber schädigt, sondern die auf die Qualitätsarbeit bedachten gewissenhaften Handwerker oder Kaufleute noch empfindlicher in Mitleidenschaft zieht und durch die Entfesselung eines Kampfes aller gegen alle den gesamten Stand mit der Zermürbung bedroht.“

Diese Fehlentwicklungen ließen sich nur durch Korrekturen des freien, durch Täuschung und Willkür verfälschten Spiels des Marktes bannen, eine Aufgabe, für welche auch die nachdrücklichere direkte Bekämpfung der unlauteren Machenschaften nicht ausreichte, sondern, zumal heute und für die nächste Zukunft, nur die Bewilligungspflicht zu genügen vermöge. Wem es wirklich daran gelegen sei, die Zermürbung des selbständigen Gewerbes vermieden zu wissen, dem bleibe nichts anderes übrig, als die teilweise Korrektur des freien Spiels von Angebot und Nachfrage durch eine „vorbeugende Auslese“ zu wünschen ⁶⁾.

So zutreffend die Feststellung, daß es ein Optimum der in einem Wirtschaftszweig Beschäftigten gibt, von welchem an eine rationelle Ausnützung der Produktivkräfte absinkt, so irrig erscheint uns die Auffassung, die Hypertrophie in einzelnen Erwerbszweigen sei auf die Handels- und Gewerbebefreiheit zurückzuführen. Das Selektionsprinzip der freien Wirtschaft, der Wettbewerb, spielt auf zahlreichen Märkten nicht mehr, aber indem auch noch in jenen Wirtschaftszweigen, in denen der Wettbewerb infolge der natürlichen Schwierigkeiten der Monopolbildung nicht außer

⁶⁾ Vgl. Nr. 960 der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 18. Juni 1943.

Kraft gesetzt werden konnte, eine „vorbeugende Auslese“ eingeführt wird, können die Fehlentwicklungen der Marktwirtschaft doch wohl kaum korrigiert werden. Die Ursachen der Überfüllung einzelner Berufe sind zahlreich, doch sind sie nicht dem Selektionsprinzip als solchem zuzuschreiben, sondern vielmehr in Umständen zu suchen, auf die auch die Probleme der Arbeitsbeschaffung zurückzuführen sind. Es ist mit andern Worten nicht die Konkurrenz, die in einzelnen Wirtschaftszweigen Stauungen hervorgerufen hat und damit eine rationelle Ausnutzung der Produktionsmittel verhindert, sondern es ist dem eigenmächtig verfälschten Spiel von Angebot und Nachfrage auf zahllosen Märkten zuzuschreiben, wenn sich auf andern Schwierigkeiten einstellen, die sich schließlich zu einem pathologischen Zustand auswachsen. Schließlich wäre in diesem Zusammenhang aber auch noch an die auf politische Motive zurückgehende Politik des Neomerkantilismus in einer auf die Arbeitsteilung ausgerichteten Welt zu erinnern, der wir ein Problem der relativen Übervölkerung zu verdanken haben. Doch würden wir uns mit Recht dem Vorwurf aussetzen, über die spezifischen Verhältnisse in Handwerk und Kleinhandel mit Stillschweigen hinwegzugehen, wenn nicht der Tatsache Rechnung getragen würde, daß diese Wirtschaftszweige zu einem eigentlichen Auffangbecken für aus ihrem angestammten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf aus diesem oder jenem Grunde Ausgeschiedenen geworden sind. Zahlreich sind insbesondere im Kleinhandel die „Doppelverdiener“, worunter auch jene zu zählen sind, deren „Doppelverdienst“ in einer kleinen Altersrente besteht, und was die Handwerksberufe anbetrifft, so fühlt sich heute gewiß mancher als „Meister“, der keiner ist und damit den Leuten vom Fach ihre Existenz erschwert. Daß hier der obligatorische Fähigkeitsausweis im Sinne einer „vorbeugenden Auslese“ Ergebnisse zeitigen würde, die dem durch die Überfüllung aufgeworfenen soziologischen Problem auf weite Sicht zumindest die Spitze abzubrechen vermöchten, ist möglich, wobei allerdings nicht übersehen werden sollte, daß diese „Ritzung“ des Selektionsprinzips „Täuschung und Willkür“ noch keineswegs beheben würde⁷⁾.

Die *pièce de résistance* des Vorentwurfes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben stellt jedoch nicht der Fähigkeitsausweis, sondern die Bedürfnisklausel dar. Wenn die Marktwirtschaft infolge einer durch die Gesetzgebung noch erleichterten „Selbsthilfe“ de facto zu einem Zerrbild verunziert worden ist, so sieht der Vorentwurf mit der Bedürfnisklausel einen Keulenschlag de jure gegen die Handels- und Gewerbefreiheit

⁷⁾ Man wird in diesem Zusammenhang aber auch nicht übersehen dürfen, daß es sich bei den, infolge der Unmöglichkeit, anderswo Boden zu fassen, im Gewerbe eine Existenz Suchenden keineswegs um die schlechtesten Elemente handelt, sondern vielfach um Leute, die sich mit ihren bescheidenen Mitteln aus eigener Kraft eine selbständige Existenz aufzubauen trachten.

vor. Soweit es sich um einen durch die Kriegswirtschaft bedingten Eingriff handelt, ist dagegen, wie gesagt, nichts einzuwenden. In einer Wirtschaftsverfassung, die den Wettbewerb als Mittel der Leistungsauslese und Leistungssteigerung einsetzt, und in einer Wirtschaftsordnung, in der dem durch die Verfassung bestimmten regelnden Prinzip von Produktion und Erwerb Nachachtung verschafft wird, hat aber eine Bedürfnisklausel keinen Platz, müßte diese das wirtschaftliche Grundprinzip aus den Angeln hebende, und daher eine Verfassungsrevision voraussetzende, „vorbeugende Auslese“ als widersinnig bezeichnet werden. Bergegenwärtigen wir uns nur, wer über das „Bedürfnis“ zu befinden hätte und wie sich in der Folge eine Handhabe der Bewilligungspflicht durch die Kantone auswirken müßte, geben wir uns darüber Rechenschaft, daß die Fernwirkungen dieser Therapie eine zuverlässige Vorhersage über die Konjunkturentwicklung in allen Einzelheiten auf Jahre hinaus voraussetzen würde, so wird uns bewußt, wie sehr eine statische Konzeption der Wirtschaft der Bedürfnisklausel zu Gebatte steht. Gegen diese Argumentation läßt sich allerdings ins Feld führen, daß es sich in Handwerk und Kleinhandel um eine bereits auf Jahre zurückgehende Depression handle, die bündige Schlüsse über den Grad der Hypertrophie zulasse, und daß man sich ganz allgemein darüber im klaren sei, daß da und dort ein Rückbildungsprozeß nicht zu vermeiden sei. Die Bedürfnisklausel kann aber selbst in diesen Fällen nicht als ein volkswirtschaftlich tragbares therapeutisches Mittel angesprochen werden; denn falls sich eine Sanierung als zwingend erweist, dann läßt sich die Spreu vom Weizen nicht durch die Ausschließung allfälliger „Zuwanderer“ scheiden, mit einer Maßnahme also, die weder den allgemeinerwirtschaftlichen Fakten Rechnung trägt noch das Übel im notleidenden Wirtschaftszweig an der Wurzel anpackt, ganz abgesehen davon, daß der Zeitpunkt für durchgreifende Sanierungen erst gekommen sein wird, wenn sich die Nachkriegsgestaltung einigermaßen überblicken läßt. Es darf vielleicht abschließend noch daran erinnert werden, daß wir auf internationalem Boden das System der „Einwanderungsquoten“ in praxi kennengelernt haben; dessen Ergebnisse sind alles weniger denn ermutigend!

Vertauschte Schlüssel.

Wir glauben uns mit diesen Feststellungen zum Vorentwurf des Biga an dieser Stelle begnügen zu dürfen, ohne uns mit der Frage der Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen, den mit der Bedürfnisklausel verknüpften Einschränkungen, Bedingungen und Erleichterungen noch im einzelnen befassen zu müssen. Kehren wir vielmehr zu dem eingangs skizzierten Gedankengang zurück und versuchen wir nunmehr, die Frage zu beantworten, wie Handwerk und Kleinhandel auf die Dauer geholfen werden kann, dann erkennen wir sogleich, daß alle Maßnahmen, die lediglich auf eine Gruppentherapie abzielen, nicht zu einem dauerhaften Erfolg führen können, bestenfalls mit einem „Umlageverfahren“ zu ver-

gleichen sind⁸⁾). Gelingt es uns in der Nachkriegszeit nicht, die Kluft zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung zu überbrücken, dem Wettbewerb als Mittel der Leistungssteigerung und Leistungsauslese wieder generell zum Durchbruch zu verhelfen, was nicht zuletzt auch von der interkantonalen Wirtschaftsgestaltung abhängt, dann allerdings bliebe uns kein anderer als der vom Biga aufgezeigte Weg offen, der aber nicht etwa eine Entspannung in Aussicht stellt, sondern ein allmähliches Verkümmern der lebendigen Kräfte der Wirtschaft, ein immer größeres Auseinanderklaffen von Angebot und Nachfrage, der Zwang einer fortschreitenden Intervention des Staates und damit die Unterhöhlung jener Persönlichkeitswerte, die gerade dem Gewerbebestand sein soziologisches Gewicht geben⁹⁾.

Der V o r e n t w u r f des Biga stellt eine sehr e r n s t e M a ß n u n g dar. Nicht in der Defensive ist mit andern Worten die „Wirtschaftsschlacht“ zu gewinnen, die es nach diesem Kriege auszufechten gilt, sondern nur mit einer entschlossenen Offensive gegen alle jene Kräfte, die die Marktwirtschaft zu verfälschen verstanden haben und selbst die staatliche Wirtschaftspolitik in ihren Dienst zu stellen wußten. Wenn der Gewerbebestand heute nach der Bewilligungspflicht ruft, so wird man ihm nicht mit gutem Gewissen entgegenen dürfen, diese stehe mit der Verfassung nicht in Einklang, ohne gleich beizufügen, daß die Z u k u n f t s a u f g a b e nicht darin besteht, die Ruine der Handels- und Gewerbebefreiheit gänzlich verkümmern zu lassen, sondern daß vielmehr eine Renovation in Aussicht zu nehmen ist, die sowohl den Bewohnern der obern als auch der untern Stockwerke ein behagliches Wohnen erlaubt, wobei die Unterbringung auf der Süd- bzw. auf der Nordseite ausschließlich auf Grund der volkswirtschaftlichen Leistung, und nicht nach einem Kartell- oder Verbandsdispositiv, zu erfolgen hat. Wenn das Gewerbe in dieser Richtung zum Angriff schreitet, dann wird es wieder zum Fackelträger der Freiheit! Der Mittelstand, und mit diesem der Gewerbebestand, steht nicht auf dem Aussterbeetat! Der „Kult des Kolossalen“ — um mit Wilhelm Köpfes Worten die tiefere Ursache des heutigen Chaos beim Namen zu nennen — hat sich in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch wehrwirtschaftlicher Hinsicht als so verhängnisvoll erwiesen, daß auch die Frage des Maßes aller Dinge wieder nüchtern erwogen und einer Wirtschaftspolitik den Boden ebnet wird, die mit den soziologischen Voraussetzungen eines demokratischen Staatswesens in Einklang steht.

⁸⁾ Darunter fallen selbstverständlich jene Maßnahmen nicht, welche die tatkräftige und initiative Leitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes bereits eingeleitet hat und die auf eine Rationalisierung und durchaus zweckmäßige Selbsthilfe im Sinne der Forschung, der Erziehung und Berufsbildung abzielen.

⁹⁾ Es sei schließlich auch noch daran erinnert, daß das Nachkriegsprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz („Die neue Schweiz“) die gewerbliche Bewilligungspflicht als ein probates Mittel der kollektivistischen Wirtschaftsordnung in Aussicht stellt.